

Satzung des Fördervereins Florenberg 1998 e.V.

§ 01 Name und Sitz

(1) Der am 02.07.1998 in 36093 gegründete Verein führt den Namen « Förderverein 1998 e.V. », so ein getragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda.

Er hat seinen Sitz in 36093 Künzell, Kreis Fulda.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie der Förderung kirchlicher Zwecke.

Ziel des Vereins ist die Förderung der baulichen Erhaltung und kulturellen Pflege der alten Kirche St. Flora und Kilian auf dem Florenberg, die als sichtbares kirchliches Wahrzeichen und kulturelles Denkmal des Rhöner Vorlandes auch für die nächsten Generationen erhalten werden soll. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch geschichtliche und denkmalwissenschaftliche Informationen über den Florenberg, allgemeine und mitgliederschaftliche Zusammenführung von Bürgern, Firmen und sonstigen Institutionen, die sich für den Erhalt des Gotteshauses und des historischen Florenberg-Ensembles einsetzen möchten, sowie die Beschaffung finanzieller Mittel zur baulichen und künstlerischen Unterhaltung des Gotteshauses und der sonstigen in Beziehung zu ihm stehenden historischen Gebäude und Anlagen des Florenbergs. Der Förderverein unterstützt dabei insbesondere die Pflege- und Unterhaltungsaufgaben des Baulastträgers der Kirche (Bischöflicher Stuhl zu Fulda) und des Rector ecclesiae (Pfarrer von Pilgerzell).

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 03 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sowie jede Personenvereinigung werden.

Über den schriftlichen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben mit dem Zugang der Mitteilung des Aufnahmebeschlusses bei dem neuen Mitglied.

§ 04 Fördernde Mitglieder

Neben den ordentlichen Mitgliedern im Sinne von § 3 kann der Vorstand fördernde Mitglieder in den Verein aufnehmen. Fördernde Mitglieder unterstützen den Vereinszweck in erster Linie ideell und finanziell durch Mitgliederbeiträge und andere zur Verwirklichung der Vereinsaufgaben erbrachten Zuwendungen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Bezüglich der Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentlichen Mitglieder.

§ 05 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- b. durch die schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist.
- c. durch Ausschluss aus dem Verein
- d. durch Streichung aus der Mitgliederliste

(2) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen.

(3) Die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist und diesen Betrag trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitglieds voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

(4) Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung der Beiträge. Beiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen.

§ 06 Beiträge

(1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, die jeweils bis zum Ende des ersten Quartals des Geschäftsjahres, für welches sie erhoben werden, fällig sind.

(2) Die Jahreshauptversammlung beschließt die Höhe der Jahresbeiträge.

§07 Organe des

Vereins

Organe des

Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§08 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem

- a. geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB
- b. erweiterten Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB setzt sich zusammen aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. seinem Vertreter
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassierer

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung.

- (3) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt die Vereinsaufgaben nach Maßgabe von Satzung und Geschäftsordnung sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (4) Im Innenverhältnis ist der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter berechtigt, im Einvernehmen mit dem Kassierer über Geldmittel des Vereins bis zu einem Höchstbetrag von 1000 € im Einzelfall zu verfügen. Dieser Höchstbetrag kann von der Mitgliederversammlung neu festgelegt werden. Jede Zahlung ist schriftlich anzuweisen. Bei höheren Verpflichtungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (5) Der Kassierer verwaltet die Kasse und überwacht den Beitragseingang. Er gibt in der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechenschaft.
- (6) Der Schriftführer fertigt über alle Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen jeweils eine Niederschrift an, die von einem weiteren Sitzungs- oder Versammlungsteilnehmer gegengezeichnet werden muss.
- (7) Dem geschäftsführenden Vorstand steht ein erweiterter Vorstand zur Seite. Er setzt sich zusammen aus

- dem Pfarrer der katholischen Pfarrgemeinde Pilgerzell, kraft Amtes Rector ecclesiae
 - dem 2. Kassierer
 - dem 2. Schriftführer
- sowie den Sprechern der Ausschüsse
- Bau, Erhaltung und Pflege
 - Information, Kultur und Geschichte
 - Veranstaltungen und Feste

(8) Der erweiterte Vorstand arbeitet eng und vertrauensvoll mit dem geschäftsführenden Vorstand zusammen. Er hat beratende und unterstützende Funktion. Abgesehen vom Pfarrer der Pfarrgemeinde Pilgerzell wird er ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der geschäftsführende Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung

§ 09 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich schriftlich als ordentliche Jahreshauptversammlung vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von drei Wochen unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Tagesordnung einzuberufen. Maßgeblich ist der Postausgang der Einladung.
- (2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter oder einem von der Versammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nicht anders bestimmt ist. Abstimmungen und Wahlen sind geheim, wenn dies von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Entgegennahme der laufenden Vorstandsberichte und des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstands,
 - b. die Entgegennahme des Kassenberichts und die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins für das vorangegangene Geschäftsjahr,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e. Wahl des Vorstands,
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern für das nächste Geschäftsjahr,
 - g. die Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands,
 - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i. die Beschlussfassung über Vorschläge und Empfehlungen für restauratorische oder pflegerische Maßnahmen,
 - j. Beschlussfassung in allen wesentlichen Angelegenheiten des Vereins, die über die laufende Geschäftsführung des Vorstands hinausgehen,

k. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

- (5) Für die Abberufung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder ist eine Mehrheit von zwei Drittel, für Beschlüsse zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der eigens mit diesem Gegenstand als alleinigem Tagesordnungspunkt eingeladen wurde und die nur beschlussfähig ist, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte keine Beschlussfähigkeit in dieser Mitgliederversammlung erreicht werden, kann binnen vier Wochen mit der gleichen Tagesordnung noch einmal eine Mitgliederversammlung berufen werden, die dann nach den Regeln dieser Satzung in jedem Fall beschlussfähig ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die gewählten Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vorstand innehaben. Die Prüfer haben vor der jährlichen Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse sowie die Ausgabenverwendung zu prüfen und der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 11 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde Pilgerzell, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege sowie zur Pflege und Unterhaltung der Kirchengebäude und der Anlagen auf dem Florenberg zu verwenden hat.

§ 12 Zeitpunkt und Wirksamkeit der Satzung

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 15. September 1998 in Kraft. Änderungen im Wortlaut wurden satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung am 25.02.2016 durch Abstimmung beschlossen.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten des Vereins und der Mitglieder aus dieser Satzung ist Fulda